

§ 22 StmStbAusbV — Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten

Steinmetz- und Steinbildhauerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen zur Bearbeitung von Naturwerksteinen zu unterscheiden,
2. Arbeitsschritte kundenorientiert zu planen,
3. Gestaltungsmerkmale, Bauarten sowie Bau- und Kunststile zu unterscheiden,
4. Transporte von Naturwerksteinen und Bildhauerarbeiten durchzuführen,
5. Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von Vorgaben und technischen Regeln auszuwählen,
6. Werkstücke und Bauteile zu versetzen und zu verlegen,
7. Fehler an Werkstücken unter Berücksichtigung der Produktqualität zu beheben,
8. Bildhauerarbeiten instand zu setzen,
9. Gestaltungsmerkmale für Herstellungs- und Restaurierungsaufgaben zu unterscheiden,
10. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen und
11. Präsentationstechniken einzusetzen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

Zitiervorschlag: § 22 StmStbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StmStbAusbV/22>